

Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 9. Änderung"

- I. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I.S.466); Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl. I.S.926) Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I.S. 623) : der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990; des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL.S. 577) ; § 37 LBO vom 28.11.1983 (GBL. S.770) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (GBL.S.51) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am den Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 9. Änderung " als Satzung .

- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind
 - a.) Nachstehende Festsetzungen in den §§ 1 bis 2
 - b.) Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1: 500 des Umlegungsgebietes "Ketsch - Ost IV" mit den Straßenzügen Leimener-, Neuenheimer- und Dossenheimer Straße
 - c.) Die Begründung vom ist eine Beigabe zu dieser Bebauungsplanänderung

- III. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

§ 1

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahlen und die Geschößflächenzahlen werden nach § 17 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt und die Anzahl der Vollgeschosse auf **zwingend 2-geschossig** erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplansatzung durch die ortsübliche Bekanntmachung, tritt die Bebauungsplansatzung "Ketsch-Ost" mit allen Änderungen insoweit außer Kraft, wie sie den, in dieser Satzung getroffenen Regelungen entgegensteht.

Ketsch, den

Wirshofer
Bürgermeister